



- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Jugendfeuerwehren im Kreis Altenkirchen e.V.“

(nachfolgend „Förderverein“ genannt)

Der Förderverein hat seinen Sitz in Katzwinkel/Sieg und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein hat den Zweck, die in ihm zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren des Landkreises Altenkirchen nachfolgend „JF“ genannt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, zu fördern und zu unterstützen. Die JF haben das Ziel, Jugendliche für den Einsatz in den Feuerwehren vorzubereiten, so dass diese, nach Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen bei entsprechendem Alter und Qualifikationen in der Einsatzabteilung eingesetzt werden können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Politische und religiöse Betätigungen sind im Förderverein ausgeschlossen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch,

- a. Vertretung und Betreuung aller angeschlossenen JF'en gegenüber der Öffentlichkeit und des Landesverbandes
- b. Ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der JF'en im Kreis Altenkirchen,
- c. Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte, deren Stellvertreter und Betreuer,
- d. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen JF'en,
- e. Öffentlichkeitsarbeit,
- f. Organisation und Durchführung von Arbeits- und Freizeittreffen für die JF'en im Kreis Altenkirchen,
- g. Sicherstellung finanzieller Förderung und Vermittlung von Zuwendungen aus dem Kreis- und Landesjugendplan.



§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Fördervereins **mit Stimmrecht** sind die:

- Jugendfeuerwehren des Landkreis Altenkirchen,
- Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwarte des Landkreis Altenkirchen
- der Vorstand

Die Jugendfeuerwehren des Landkreis Altenkirchen werden durch den Jugendwart vertreten. Gleichgestellt sind durch den Jugendwart bevollmächtigte Stellvertreter.

Mitglieder des Fördervereins **ohne Stimmrecht** können auf Antrag werden:

- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder/Firmen

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die JF erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von diesem auch ernannt.

Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Förderverein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Förderverein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet dann der Vorstand erneut.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Förderverein.



§ 5 Mittel

Die Geschäfte des Fördervereins werden ehrenamtlich geführt.

Notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- freiwillige Zuwendungen (z.B. finanzielle Mittel und Sachspenden)
- Schenkungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Der Förderverein erhebt von seinen Mitgliedern **keine** Mitgliedsbeiträge.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenwart zu belegen.

Die Kassenprüfung erfolgt Anfang des Jahres für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet und findet mindestens jährlich einmal statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform (E-Mail oder Schriftsatz oder Fax) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Frist beginnt mit Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitgliedes. Mit der Einladung wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntgegeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge, welche zur Mitgliederversammlung eingereicht werden, werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bearbeitet.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist innerhalb einer sechswöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.



§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und aktuelle Themen
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, zu bescheinigen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Alle zwei Jahre scheiden im Wechsel einer von zwei Teilen der Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist nicht zulässig. Der erste gewählte Kassenprüfer ist einmalig für drei Jahre gewählt.



§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/den:

- Vorsitzenden (geborenes Mitglied)
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geborene Mitglieder)
- Kassenwart
- Schriftführer
- Pressewart
- Fachbereichsleiter Wettbewerbe

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Kassenwart, der Schriftführer, der Pressewart und der Fachbereichsleiter Wettbewerbe werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende (geborenes Mitglied) ist der jeweils bestellte Kreisjugendfeuerwehrwart.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (geborene Mitglieder) sind die beiden bestellten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Die Stellvertreter dürfen im Innenverhältnis zum Förderverein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln. Sie sind im Innenverhältnis zum Förderverein gemeinschaftlich berechtigt Zahlungen anzuweisen, Verpflichtungen einzugehen, die die Höhe von 1.000 € nicht überschreiten sollte.

Findet während der Amtsperiode des Fördervereins, ein Wechsel des bestellten Kreisjugendfeuerwehrwartes oder deren Stellvertreter statt, so übernehmen sie die Ämter des Fördervereins.

§ 11 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50 Euro ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Anfang des Kalenderjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung des vergangenen Jahres den Kassenprüfern vor.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



§ 12 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisfeuerwehrverband Altenkirchen e.V. mit Sitz in Altenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendfeuerwehren im Kreis Altenkirchen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05.02.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 05.02.2014 in Kraft.

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Niederfischbach, den 05.02.2014

Unterschrift Volker Z...

Unterschrift Andreas D...

Unterschrift Christian K...

Unterschrift Richard E...

Unterschrift Julia D...

Unterschrift Ch. Kraus

Unterschrift Bjo. J...